

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 9. Dezember 2014

915

GRG NR.	12	EA 115	312
---------	----	--------	-----

Einfache Anfrage von Barbara Müller vom 5. November 2014
„Schreiben des SVZ Thurgau ‚Ausweiskarte für Reisende mit einer Behinderung: Erhebung einer Kostengebühr‘“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

Frage 1

Die Ausweiskarten wurden ursprünglich von den Bezirksämtern ausgestellt. Im Zuge der Reorganisation der Bezirksämter übertrug das damals zuständige Departement für Inneres und Volkswirtschaft (DIV) dem Sozialversicherungszentrum Thurgau (SVZ) dieses Mandat. Als das SVZ dafür vom Kanton eine Entschädigung einforderte, stellte sich die Frage, ob der Kanton und nicht das SVZ bzw. die kantonale IV-Stelle zur Abgabe der Ausweiskarte verpflichtet sei. Weil sich weder aus dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung noch aus der dazu gehörenden Verordnung für die IV-Stelle eine Zuständigkeit ableiten liess, gelangte das SVZ an das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). Das BSV kam zum Schluss, dass die Abgabe der Ausweiskarte für Reisende mit einer Behinderung in der Kompetenz der Kantone liegt, weshalb diese auch für die Aufwandkosten aufzukommen haben. Damit war klar, dass die Abgabe der Ausweiskarte durch das SVZ einer vom Kanton ans SVZ übertragenen Aufgabe entspricht, die zu entschädigen ist. Mit der Gebühr von Fr. 25.-- werden der Prüfungs-, Kontroll- und Materialaufwand sowie das Ausstellen der für vier Jahre gültigen Ausweiskarte abgegolten. Demgemäss entschied der Vorsteher des DIV, das SVZ für seinen Aufwand nicht durch den Kanton zu entschädigen, sondern die Kartengebühr einzuführen.

Frage 2

Rechtsgrundlagen für die Gebühr bilden § 10 der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der kantonalen Verwaltungsbehörden (GRV GebV; RB 631.1) und § 5

Ziff. 1 der Verordnung des Regierungsrates über die kantonalen Verwaltungsgebühren (RRV GebV; RB 631.11). Im von der Fragestellerin erwähnten Schreiben vom 28. April 2014, das vom SVZ als Serienbrief allen Personen mit einer Ausweiskarte zugestellt worden war, werden die Adressaten auf das beigelegte Informationsschreiben hingewiesen. Die vorstehend zitierten rechtlichen Grundlagen für die Gebührenerhebung werden darin bezeichnet. Das Schreiben vom 28. April 2014 weist auch darauf hin, dass das Informationsschreiben auf der Homepage des SVZ aufgeschaltet wird.

Frage 3

Wie unter Frage 1 ausgeführt, vollzieht das SVZ die Abgabe der Ausweiskarte nicht als vom Bund, sondern vom Kanton übertragene Aufgabe. Mit der Gebühr wird das SVZ für den anfallenden Prüfungs-, Kontroll- und Materialaufwand sowie das Ausstellen der Ausweiskarte entschädigt. Bei einem Verzicht auf die Gebührenerhebung müsste der Kanton das SVZ für den Aufwand direkt entschädigen, was sich auch mit Blick auf die laufende Leistungsüberprüfung nicht aufdrängt. Im Übrigen ist es fraglich, anfallende Gebühren mit moralischen Argumenten in Frage zu stellen. Zudem ist die hier zur Diskussion stehende Gebühr gut begründet und verhältnismässig angesichts einer staatlichen Leistung, die lediglich Fr. 6.25 pro Jahr beträgt für die Erlaubnis, als Begleiter oder Begleiterin einer Person mit Behinderung kostenlos den öffentlichen Verkehr in der Schweiz zu beanspruchen.

Frage 4

Die vorstehenden Ausführungen machen deutlich, dass die von der Fragestellerin beanstandete Gebühr mitnichten „auf Begehrlichkeiten des involvierten Amtes“ zurückzuführen ist, sondern auf einem sorgfältig abgewogenen und gut begründeten Entscheid beruht. Ebenso wenig hat das SVZ weder die geltend gemachten Anfeindungen von Menschen mit Behinderung noch die Verschärfung der IV-Rentenpraxis zu verantworten; denn bekanntlich erfolgten die Änderungen in der Bundesgesetzgebung und in der höchstrichterlichen Rechtsprechung unter finanzierungsrelevanten Aspekten und in einem demokratisch legitimierten Prozess.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Claudius Graf-Schelling

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach